

**VERKEHRSGESELLSCHAFT
HAMELN-PYRMONT MBH
(VHP)**

**Gemeinschaftstarif
Hameln-Pyrmont**

Tarifbestimmungen

Gültig ab 31.01.2024

INHALTSVERZEICHNIS

A	Geltungsbereich	7
B	Grundsätze für das Lösen von Fahrausweisen im Zonen-System	8
1	Berechnung des Fahrpreises	8
2	Höhe des Fahrpreises	8
3	Abweichender Linienweg aus betrieblichen Gründen	9
4	Abweichender Linienweg einzelner Fahrten einer Linie	9
5	Geltungsbereiche der Fahrkarten	9
5.1	zeitlicher Geltungsbereich	9
5.2	räumlicher Geltungsbereich	11
6	Umsteigen	11
7	Aufzahlung weiterer Preisstufen	11
8	Fahrtunterbrechungen	12
9	Rück- und Rundfahrten	12
10	Vorzeigen von Fahrkarten	12
11	Online-Tickets	13
C	Fahrausweise für eine Fahrt bzw. einen Tag	
	Allgemeine Bestimmungen	15
C I	Busverkauf	
	Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen	16
1	Einzelfahrschein	16
2	Weserbahn-Kombiticket (Tageskarte)	16
3	Niedersachsen-Ticket	16
C II	Verkauf in den Vorverkaufsstellen	
	Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen	17
1	Weserbahn-Kombiticket (Tageskarte)	17
2	Niedersachsen-Ticket	17



D	Zeitkarten	
D I	Zeitkarten für Jedermann	18
	Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen	18
1	Monatskarte für Jedermann	18
2	Öffi-Abo	18
D II	Zeitkarten für begrenzte Personenkreise	
	Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen	19
1	Zeitkarten für Schüler, Studenten und Auszubildende	19
1.1	Fahrausweise und Berechtigte	19
1.2	Besondere Bestimmungen	20
2	Zeitkarten für Schüler und Auszubildende	21
2.1	Fahrausweise und Berechtigte	21
3	Zeitkarten für Schüler	22
3.1	Fahrausweise und Berechtigte	22
E	Sonderfahrausweise	23
1	Westfalentarif	23
2	Fahrausweise der Deutschen Bahn AG (DB)	23
3	Fahrausweise der Niedersachsentarif GmbH (NITAG)	24
4	Deutschlandticket	25
5	PyrmontCard	25
6	Gästekarte Bad Münden	25
F	Ermäßigungen und Freifahrtregelungen	26
1	Ermäßigungen	26
2	Beförderung von Schwerbehinderten	26
3	Beförderung von Tieren und Sachen	26

Anhang 1

Tarifzoneneinteilung

A) Tarifzonen innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont	27
B) Tarifzonen außerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont	27

Anhang 2

Öffi-Abo

Besondere Tarifbestimmungen

1	Ausgabe des Öffi-Abos	28
2	Geltungsbereiche der Fahrkarten	28
3	Besondere Bestimmungen	28
4	Zuständigkeit	28
5	Antragstellung	29
6	Einziehungsauftrag	29
7	Mindestlaufzeit	29
8	Ausgabe der Fahrkarten	29
9	Kündigung durch den Kunden	30
10	Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch VHP	30
11	Kündigung bei wiederholter Nichtzahlung/Missbrauch	31
12	Aussetzung des Abonnements	31
13	Erstattung des Fahrpreises	32
14	Änderung der Bezugsangaben (Kontoverbindung, Namensänderung/Wohnungswechsel, Gültigkeitsbereich)	32
15	Verlust	32
16	Beschädigung von Fahrausweisen	32
17	Vertragsabschluss	33
18	Widerrufsrecht	33
19	Rücktritt vom Vertrag	33
20	Sonstige Tarifbestimmungen	33
21	Anerkennung der Tarifbestimmungen	33

Anhang 3

SchülerJahresKarte-Abo (SJK-Abo)

Besondere Tarifbestimmungen

1	Ausgabe und anspruchsberechtigte Personen	34
2	Geltungsbereich der Fahrkarten	35
3	Keine Übertragbarkeit	35
4	Zuständigkeit	35
5	Antragstellung	35
6	Einziehungsauftrag	35
7	Laufzeit	35
8	Ausgabe der Fahrkarten	35
9	Kündigung durch den Vertragspartner	36
10	Fristgemäße Abbuchung	37
11	Kündigung bei Missbrauch der Fahrkarte	38
12	Aussetzen des Abonnements	38
13	Erstattung des Fahrpreises	38
14	Änderung der Bezugsangaben (Kontoverbindung, Namensänderung/Wohnungswechsel)	38
15	Verlust	38
16	Beschädigung von Fahrkarten	38
17	Vertragsabschluss	39
18	Widerrufsrecht	39
19	Rücktritt vom Vertrag	39
20	Sonstige Tarifbestimmungen	39
21	Anerkennung der Tarifbestimmungen	39

Anhang 4

Deutschlandticket

Besondere Tarifbestimmungen der Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH

1	Bestellung	40
2	Geltungsbereich	40
3	Keine Übertragbarkeit und Mitnahmeregelung	40
4	Zuständigkeit	40
5	Antragstellung	40
6	Einziehungsauftrag	41
7	Laufzeit	41
8	Ausgabe der Fahrkarten	41
9	Kündigung durch den Vertragspartner	41
10	Fristgemäße Abbuchung	41
11	Kündigung bei Missbrauch des Deutschlandtickets	42
12	Aussetzen des Abonnements	42
13	Erstattung des Fahrpreises	42
14	Änderung der Bezugsangaben (Kontoverbindung, Namensänderung/Wohnungswechsel, Änderung der E-Mail-Adresse)	43
15	Vertragsabschluss	43
16	Widerrufsrecht	43
17	Rücktritt vom Vertrag	43
18	Sonstige Tarifbestimmungen	44
19	Anerkennung der Tarifbestimmungen	44



Anhang 5

1	Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket	45
1.1	Grundsatz	45
1.2	Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich	45
1.3	Vertragslaufzeit und Kündigung	47
1.4	Beförderungsentgelt	47
1.5	Job-Ticket	48
1.6	Fahrgastrechte im EisenbahnverkehrAusgabe der Fahrkarten	48
1.7	Erstattung	48
2	Spezielle Tarifbedingungen für das Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund GmbH	49
2.1	Grundsatz	49
2.2	Ausgabe des Deutschlandtickets der Fahrgastrechte im EisenbahnverkehrAusgabe der Deutschlandtarifverbund GmbH	49

A Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen finden Anwendung:

- auf allen Linien der Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH (VHP), jedoch:
 - auf den Linien 59 und 79 (Schülersonderlinien) keine Anerkennung von Jedermann-Fahrausweisen;
 - nicht bei Fahrten innerhalb des Landkreises Holzminden, hier gilt der Tarif für den Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (VSN-Tarif);

außerdem auf folgenden Linienabschnitten:

- Linie 522 der Regionalbus Braunschweig GmbH (RBB) zwischen Hameln, SZ Nord und Hajen, Ruhberg;
- Linie 524 der Regionalbus Braunschweig GmbH (RBB) zwischen Bad Pyrmont und Echternkamp.
- Linie 700 der Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH zwischen Bad Pyrmont, Löwensen und Bad Pyrmont, Hagen;
- Linie 732 der Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH zwischen Bad Pyrmont, Bahnhof und Bad Pyrmont, Markt
- Linie 809 der Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH zwischen Reinerbeck und Bartrup, nicht jedoch bei Fahrten innerhalb des Kreises Lippe, hier gilt der „Westfalentarif“;
- Linie 812 der Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH zwischen Hess. Oldendorf und Rinteln, nicht jedoch bei Fahrten innerhalb des Landkreises Schaumburg, hier gilt der Gemeinschaftstarif der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Schaumburg (VLS-Tarif);
- Linie 834 der Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH zwischen Groß Berkel und Bösingfeld, nicht jedoch bei Fahrten innerhalb des Kreises Lippe, hier gilt der „Westfalentarif“;



B Grundsätze für das Lösen von Fahrausweisen im Zonen-System

1. Der Berechnung des Fahrpreises liegen zugrunde:

- die gültige Tarifzoneneinteilung (*siehe Anhang 1*) und
- die jeweils aktuelle Preistabelle.

2. Die Höhe des Fahrpreises (Preisstufe) wird wie folgt ermittelt:

- **Preisstufe Nah:** Fahrten innerhalb einer Tarifzone im Landkreis Hameln-Pyrmont gemäß Anhang 1 A.
- **Preisstufe Fern:** Fahrten in mehr als einer Tarifzone im Landkreis Hameln-Pyrmont gemäß Anhang 1 A.
- **Preisstufe Umland West:** Fahrten in einer oder mehr Tarifzone(n) im Landkreis Hameln-Pyrmont gemäß Anhang 1 A und der Tarifzone Umland West.
- **Preisstufe Umland Süd/Ost:** Fahrten in einer oder mehr Tarifzone(n) im Landkreis Hameln-Pyrmont gemäß Anhang 1 A und der Tarifzone Umland Süd/Ost.

Beispiele:

- Bei einer Fahrt von Hilligsfeld nach Klein Berkel wird nur die Tarifzone Hameln durchfahren. Es muss ein Fahrausweis Preisstufe Nah gelöst werden.
- Bei einer Fahrt von Kirchohsen nach Heyen wird nur die Tarifzone Emmerthal durchfahren, da der Ort Heyen als Ausnahmefall zu dieser Tarifzone gehört (*siehe Anhang 1*). Es muss ein Fahrausweis Preisstufe Nah gelöst werden.
- Bei einer Fahrt von Fischbeck nach Hameln werden die Tarifzonen Hess. Oldendorf und Hameln durchfahren. Hier wird ein Fahrausweis Preisstufe Fern benötigt.
- Bei einer Fahrt von Springe [Region Hannover] nach Bad Münder [Landkreis Hameln-Pyrmont] werden die Tarifzonen Umland Süd/Ost und Bad Münder durchfahren. Es muss ein Fahrausweis Preisstufe Umland Süd/Ost gelöst werden.
- Bei einer Fahrt von Hameln nach Rinteln werden die Tarifzonen Hameln, Hess. Oldendorf [Landkreis Hameln-Pyrmont] und



Umland West [Landkreis Schaumburg] durchfahren. Es muss ein Fahrausweis der Preisstufe Umland West gelöst werden.

- Bei einer Fahrt von Springe [Region Hannover] nach Schmarrie [Landkreis Schaumburg] werden die Tarifzonen Bad Münder und Umland Süd/Ost durchfahren. Hier ist ein Fahrausweis der Preisstufe Umland Süd/Ost erforderlich.

3. **Abweichender Linienweg aus betrieblichen Gründen**

Muss aus betrieblichen Gründen von der sonst üblichen Linienführung abgewichen werden (z. B. bei der Zusammenfassung mehrerer Linien zu einem Umlauf), wird nur der Fahrpreis erhoben, welcher der direkten Linienführung entspricht.

4. **Abweichender Linienweg einzelner Fahrten einer Linie**

Sieht der Fahrplan einer Linie bei einzelnen Fahrten Umwege über eine benachbarte Tarifzone vor, die bei anderen Fahrten dieser Linie nicht durchfahren wird, ist diese zusätzliche Tarifzone bei der Ermittlung der Preisstufe für diese (Umweg-) Fahrt nicht zu berücksichtigen.

5. **Geltungsbereiche der Fahrkarten**

Fahrkarten sind innerhalb folgender Geltungsbereiche gültig:

5.1 Zeitlicher Geltungsbereich

Bei **Einzelfahrscheinen** der Preisstufen Nah und Fern beträgt die **maximale Gültigkeit** 120 Minuten, in den Preisstufen Umland West bzw. Umland Süd/Ost 180 Minuten. Nach Ablauf dieser Zeit muss der Bus verlassen sein. Maßgeblich ist die auf dem Fahrschein aufgedruckte Zeit. Sollte eine Fahrt nach der aufgedruckten Zeit nicht beendet sein, hat der Fahrgast vor Ablauf dieser Zeit einen weiteren Fahrschein für die restliche Strecke zu lösen.

Befindet er sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der gleichen Tarifzone wie das Fahrtziel, genügt die Preisstufe Nah. Maßgeblich ist die Fahrzeit laut Fahrplan.

Weserbahn-Kombitickets gelten am gesamten Tag des aufgedruckten Datums bzw. am Tag der Entwertung. (*Zur Gültigkeit in den Zügen der Weserbahn siehe Abschnitt C II, Punkt 1.*)

Monatskarten Jedermann sowie Monatskarten für Schüler, Studenten und Auszubildende gelten ab dem gewünschten Tag für



einen Monat bis einschließlich des auf der Karte aufgedruckten Tages.

Ha-Py Cards gelten ein ganzes Schuljahr an allen Tagen inklusive aller Ferien.

Öffi-Abo- und SchülerJahresKarten-Abo-Fahrkarten gelten für den aufgedruckten Kalendermonat.

Deutschlandtickets gelten für den Kalendermonat, der in der Fahrplaner-App aktiv ist.

*(Die Gültigkeit von **DB/NITAG-Fahrkarten** sind im Abschnitt E vermerkt.)*

5.2 Räumlicher Geltungsbereich

Bei Einzelfahrscheinen und Monatskarten umfasst der **räumliche Geltungsbereich** wahlweise:

- eine Tarifzone (Preisstufe Nah) innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont gemäß Anhang 1 A bzw.
- zwei oder mehr Tarifzonen innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont gemäß Anhang 1 A (Preisstufe Fern);
- zwei oder mehr Tarifzonen, davon eine außerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont in der Tarifzone Umland West (Preisstufe Umland West);
- zwei oder mehr Tarifzonen, davon eine außerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont in der Tarifzone Umland Süd/Ost (Preisstufe Umland Süd/Ost).

Beim Öffi-Abo umfasst der **räumliche Geltungsbereich** wahlweise:

- eine Tarifzone (Preisstufe Nah) innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont bzw.
- alle Tarifzonen innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont gemäß Anhang 1 A (Preisstufe Fern) sowie die Tarifzone Umland West.

Für die Tarifzone Umland Süd/Ost wird kein Öffi-Abo angeboten.

Die **Ha-Py Card** gilt in den aufgedruckten Tarifzonen.

Die **SchülerJahresKarte-Abo** gilt in allen Tarifzonen innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont gemäß Anhang 1 A (Preisstufe Fern).

Innerhalb der gewählten Tarifzone(n) können beliebig viele Fahrten unternommen werden.



Weserbahn-Kombitickets gelten im Bus von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss in der Preisstufe Fern innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont. *(Zur Gültigkeit in den Zügen der Weserbahn siehe Abschnitt C II, Punkt 1.)*

Deutschlandtickets gelten im Gesamtnetz (alle Tarifzonen).

*(Die Gültigkeit von **DB/NITAG-Fahrkarten** ist im Abschnitt E vermerkt.)*

6 Umsteigen

Innerhalb der Gültigkeitsdauer ist das Umsteigen beliebig oft erlaubt.

7 Aufzahlung weiterer Preisstufen

Die räumliche Gültigkeit von Öffi-Abos, Monatskarten Jedermann, Monatskarten für Schüler, Studenten und Auszubildende kann wie folgt erweitert werden:

- Von Preisstufe Nah auf Preisstufe Fern durch zusätzlichen Erwerb eines Einzelfahrscheins Preisstufe Nah.
- Von Preisstufe Nah auf Preisstufe Umland West **oder** Preisstufe Umland Süd/Ost durch Erwerb eines Einzelfahrscheins Preisstufe Fern, sofern mindestens eine weitere Tarifzone im Landkreis Hameln-Pyrmont durchfahren wird.
- Von Preisstufe Nah auf Preisstufe Umland West **oder** Preisstufe Umland Süd/Ost durch Erwerb eines Einzelfahrscheins Preisstufe Nah, wenn die Tarifzone im Landkreis Hameln-Pyrmont direkt an die Tarifzone Umland West oder Umland Süd/Ost grenzt.
- Von Preisstufe Fern auf Preisstufe Umland West **oder** Preisstufe Umland Süd/Ost durch Erwerb eines Einzelfahrscheins Preisstufe Nah.
- Von Preisstufe Umland West auf Preisstufe Umland Süd/Ost oder umgekehrt durch Erwerb eines Einzelfahrscheins Preisstufe Nah.

(Zu Regelungen der Aufzahlung bei Nutzung der Mitnahmeregelung siehe Abschnitt D I.)

Die Aufzahlung ist nur für jeweilige **Einzelfahrten** möglich.

Bei allen anderen Fahrkarten ist eine Aufzahlung nicht möglich. In diesen Fällen muss ein Fahrschein für die gesamte Strecke erworben werden.



Beispiele:

- Ein Fahrgast hat eine Monatskarte für die Tarifzone Hameln. Für eine Fahrt von Hameln (Tarifzone Hameln) nach Aerzen (Tarifzone Aerzen) muss nur noch die fehlende Tarifzone Aerzen= eine Tarifzone = Preisstufe Nah zusätzlich gelöst werden.
- Ein Fahrgast hat eine Monatskarte für die Tarifzonen Hameln und Bad Münster (Preisstufe Fern). Für eine Fahrt nach Springe (Tarifzone Umland Süd/Ost) benötigt er noch die fehlende Tarifzone Umland Süd/Ost = eine Tarifzone = Preisstufe Nah.
- Ein Fahrgast hat eine Monatskarte für die Tarifzone Hameln (Preisstufe Nah). Für eine Fahrt nach Springe (Tarifzone Umland Süd/Ost) durchfährt er die im Landkreis Hameln-Pyrmont liegende Tarifzone Bad Münster. Er benötigt noch die fehlenden Tarifzonen Bad Münster und Umland Süd/Ost = zwei Tarifzonen = Preisstufe Fern.
- Ein Fahrgast hat eine Monatskarte für die Tarifzone Bad Münster (Preisstufe Nah). Für eine Fahrt nach Springe (Tarifzone Umland Süd/Ost) benötigt er noch die fehlende Tarifzone Umland Süd/Ost = eine Tarifzone= Preisstufe Nah.
- Einzelfahrscheine der Anschlussmobilität gelten nur innerhalb der jeweiligen Tarifzone, in der sich der Bahnhof befindet. Fahrgäste von/nach Aerzen (Bahnhof Hameln oder Bad Pyrmont) sowie die Bereiche Salzhemmendorf/Hemmendorf/Lauenstein/Wallensen/Thüste (Zugumstieg am Bahnhof Coppenbrügge) können beim Kauf der Bahnfahrkarte die „Regionale Anschlussmobilität“ zum Preis eines Einzelfahrscheins der Preisstufe Nah zubuchen.

8. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der zeitlichen Gültigkeit des jeweiligen Fahrscheines zulässig.

9. Rück- und Rundfahrten sind innerhalb der zeitlichen Gültigkeit des jeweiligen Fahrscheines zulässig.

10. Vorzeigen von Fahrkarten

Fahrausweise sind beim Betreten des Busses dem Fahrpersonal sowie auf Verlangen vorzuzeigen. Bei der Benutzung von persönlichen Fahrkarten (Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende, Deutschlandticket) ist auf Verlangen die Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachzuweisen. Bei der SchülerJahresKarte-Abo ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr auf Verlangen ein Lichtbildausweis vorzuzeigen.

11. Onlinetickets

Als Onlinetickets gelten per App oder im Internet Webshop gekaufte Fahrkarten, die auf ein mobiles Endgerät oder einer App („Handyticket“) geladen oder nach dem Download ausgedruckt („Printticket“) werden. Onlinetickets sind persönliche Fahrkarten, die auf den Namen des Käufers oder auf den Namen eines anderen Nutzers ausgestellt werden. Wird das Onlineticket nicht als Printticket ausgedruckt, sondern als Handyticket genutzt auf ein mobiles Endgerät geladen (Mobiltelefon/Tablet), und ist der Besitzer dieses mobilen Endgeräts nicht der Nutzer, so muss die Fahrt von beiden Personen zusammen durchgeführt werden. Als Onlineticket wird nur ein eingeschränktes Fahrkartensortiment verkauft. Zusätzliche Berechtigungsnachweise sind nicht online erhältlich. Einzelne Fahrkarten können ausschließlich in der App oder ausschließlich im Webshop angeboten werden. Onlinetickets sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis für die in der Fahrkarte angegebene Person. Kann sich die eingetragene Person nicht durch einen Ausweis legitimieren, gilt das Onlineticket nicht als gültige Fahrkarte. Onlinetickets sind vor Fahrtantritt zu erwerben. Ein Kauf erst im Fahrzeug ist unzulässig. Wird das Onlineticket erst während der Fahrt gekauft oder kann das Onlineticket während der Fahrt nicht vorgezeigt werden (auch für den Fall einer technischen Störung, leerer Akku etc.), ist der Fahrgast zur Zahlung eines Erhöhten Fahrpreises nach § 9 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH verpflichtet. Ein Betreten des Verkehrsmittels ist erst nach vollständiger Übertragung des Handytickets gestattet. Eine „Bestellung“ des Onlinetickets gilt nicht als Fahrtberechtigung. Eine nachträgliche Vorlage im Falle einer Beanstandung wird nicht anerkannt. Die Erstattung oder Rücknahme von Zeitkarten als Onlineticket erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Onlinetickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig eine gültige Fahrkarte zu erwerben. Die Bedienung des mobilen Endgerätes während der Kontrolle erfolgt durch den Reisenden. Das Prüfpersonal kann jedoch begründet die vorübergehende Aushändigung des Geräts zu Kontrollzwecken verlangen. Eine Stornierung des Kaufs eines Onlinetickets ist nicht möglich. Im Übrigen gelten für Onlinetickets die Tarifbestimmungen der jeweils erworbenen Fahrkarte, soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind. Für den Verkauf von Onlinetickets gelten



zusätzlich und ggf. abweichend Allgemeine
Geschäftsbedingungen des jeweiligen Onlineshops. Bei Onlinetickets kann
das Fahrkartenangebot auf ausgewählte Fahrkarten begrenzt sein. Ein
Anspruch auf Teilnahme am Onlineticket-Verfahren besteht nicht.



C Fahrausweise für eine Fahrt bzw. einen Tag

Allgemeine Bestimmungen

1. Einzelfahrscheine, Weserbahn-Kombitickets und Niedersachsen-Tickets aus dem Fahrausweisdrucker sind bereits entwertet.
Einzelfahrscheine und Weserbahn-Kombitickets, die vom Block verkauft werden (Notfahrscheine), sind nur mit einem Entwertungsvermerk des Fahrpersonals gültig. Der Fahrausweis ist dem Fahrer unaufgefordert vorzulegen.
2. Einzelfahrscheine, Weserbahn-Kombitickets und Niedersachsen-Tickets sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.
3. **Kinder** bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (vor dem 15. Geburtstag) erhalten Fahrausweise **zum ermäßigten Fahrpreis**.
Die **Beförderung von bis zu fünf Kindern unter sechs Jahren** in Begleitung eines Erwachsenen mit gültigem Fahrausweis ist frei.



C I Busverkauf

Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen

Bei folgenden Fahrausweisarten ist der Geltungsbereich zu beachten (*siehe B 5*):

1. **Einzelfahrschein** (einfacher Fahrpreis)

Erhältlich bei Fahrtantritt zum Normalpreis für Erwachsene und zum ermäßigten Preis für Kinder (*siehe C 4*).

2. **Weserbahn-Kombiticket (Tageskarte)**

Erhältlich in den Bussen bei Fahrtantritt zum aktuellen Tag:

- für eine Person
- für (bis zu) fünf Personen

Gültig in den Bussen für beliebig viele Fahrten innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont.

In den Zügen der Weserbahn gültig Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig zwischen Elze und Rinteln.

3. **Niedersachsen-Ticket**

Erhältlich in den Bussen bei Fahrtantritt zum aktuellen Tag:

- für eine Person
- für zwei Personen
- für drei Personen
- für vier Personen
- für fünf Personen.

Gültig ganztägig in den Bussen für alle Fahrten im Landkreis Hameln-Pyrmont und in alle angrenzenden Verkehrsgebiete; insofern das Niedersachsen-Ticket dort auch gültig ist, am auf der Fahrkarte aufgedruckten Tag.

C II Verkauf in den Vorverkaufsstellen

Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen

Bei den folgenden Fahrausweisarten sind die Geltungsbereiche zu beachten (siehe B 5):

1. Weserbahn-Kombiticket (Tageskarte)

Erhältlich im Öffi-Reisezentrum und in den Vorverkaufsstellen sowie aus den Fahrausweisautomaten der Start Niedersachsen Mitte:

- für eine Person
- für (bis zu) fünf Personen

Der Vorverkauf ist bis zu zwei Wochen im Voraus möglich.

Gültig in den Bussen für beliebig viele Fahrten innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont.

In den Zügen der Weserbahn gültig Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig zwischen Elze und Rinteln.

2. Niedersachsen-Ticket

Erhältlich im Öffi-Reisezentrum und in den Vorverkaufsstellen

- für eine Person
- für zwei Personen
- für drei Personen
- für vier Personen
- für fünf Personen.

Der Vorverkauf ist bis zu zwei Wochen im Voraus möglich.

Gültig ganztägig in den Bussen für alle Fahrten im Landkreis Hameln-Pyrmont und in alle angrenzenden Verkehrsgebiete; insofern das Niedersachsen-Ticket dort auch gültig ist, am auf der Fahrkarte aufgedruckten Tag.

D Zeitkarten

Zeitkarten gibt es:

- für Jedermann (D I);
- für begrenzte Personenkreise (D II).

D I Zeitkarten für Jedermann

Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen

Zeitkarten für Jedermann sind:

1. Monatskarte für Jedermann;
2. Öffi-Abo.

Zeitkarten für Jedermann sind übertragbar.

Zeitkarten für Jedermann sind gültig für eine Person für beliebig viele Fahrten im aufgedruckten Gültigkeitsbereich.

Montag bis Freitag ab 17:00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen (auch am 24. und 31.12.) ganztägig ist die Mitnahme einer Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres und von bis zu drei Kindern bzw. Jugendlichen vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr möglich. Die Fahrt muss gemeinsam begonnen werden. Eine Weiterfahrt der Mitfahrer über den Ausstieg des Karteninhabers hinaus ist nicht erlaubt. Die Mitnahmeregelung gilt nur im ursprünglichen Gültigkeitsbereich der Zeitkarte. Bei Fahrten über die jeweilige Preisstufe hinaus müssen alle Mitfahrer je einen Einzelfahrschein der jeweiligen Preisstufe gemäß B7 erwerben.

1. Monatskarte für Jedermann

Die Monatskarte für Jedermann ist im Öffi-Reisezentrum und in allen Vorverkaufsstellen erhältlich.

2. Öffi-Abo

Das Öffi-Abo ist nur auf Bestellung erhältlich.

(Die Formalitäten sind in Anhang 2 aufgeführt.)

D II Zeitkarten für begrenzte Personenkreise

Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen

Folgende Zeitkarten werden nur für begrenzte Personenkreise angeboten:

- Zeitkarten für Schüler, Studenten und Auszubildende (1);
- Zeitkarten für Schüler und Auszubildende (2);
- Zeitkarten für Schüler (3).

1. Zeitkarten für Schüler, Studenten und Auszubildende

Zeitkarten für Schüler, Studenten und Auszubildende sind:

Monatskarte im freien Verkauf

1.1 Fahrausweise und Berechtigte

Zeitkarten für Schüler, Studenten und Auszubildende werden ausgegeben an:

- schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
- nach Vollendung des 15. Lebensjahres an:
 - a. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater:
 - allgemeinbildender Schulen;
 - berufsbildender Schulen;
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges;
 - Akademien, Hochschulen, Universitäten;
 - mit Ausnahme der:
 - Verwaltungsakademien;
 - Volkshochschulen (*siehe auch Punkt c.*);
 - Landesvolkshochschulen.

- b. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a. fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungswürdig ist;
- c. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen



Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

- d. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung bzw. Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten;
- i. Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst.

Der Schülerzeitfahrausweis berechtigt den Inhaber zu beliebig häufigen Fahrten im aufgedruckten Gültigkeitsbereich. Die Mitnahme weiterer Personen ist nicht erlaubt.

1.2 Besondere Bestimmungen

1.2.1 Voraussetzung für das Lösen einer Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende ist der **Erwerb einer Kundenkarte**. Der Antrag hierzu ist unter www.kundenkarte.oeffis.de auszufüllen und auszudrucken. Die Schule bzw. Ausbildungsstätte muss die Anspruchsberechtigung durch ihre Bescheinigung auf dem Antrag bestätigen. Für Schüler und Auszubildende, die keine Möglichkeit haben, den Antrag im Internet auszufüllen und auszudrucken, hält das Öffi-Reisezentrum Antragsformulare bereit.



- 1.2.2** Die Kundenkarte wird gegen Vorlage des ausgefüllten und bescheinigten Antrages im Öffi-Reisezentrum der Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH, Bahnhofplatz 19, 31785 Hameln ausgestellt.
- 1.2.3** Der Verlust der Kundenkarte ist dem Öffi-Reisezentrum der Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH unverzüglich mitzuteilen.
- 1.2.4** Die Gültigkeit der Kundenkarte erlischt mit der Beendigung der Schul- bzw. Ausbildungszeit, spätestens jedoch mit Ablauf des aufgedruckten Monats. Ein neuer Antrag ist unaufgefordert vor Beginn eines neuen Schuljahres (auch bei Auszubildenden), bei einem Wechsel der Schule/des Schulortes bzw. der Ausbildungsstätte/des Ausbildungsortes sowie bei einem Wohnortwechsel zu stellen.
- 1.2.5** Die ausgestellte Kundenkarte berechtigt zum **Erwerb von Monatswertmarken** für Schüler, Studenten und Auszubildende (Fahrausweis).
Monatswertmarken sind erhältlich in allen Vorverkaufsstellen gegen Vorlage der Kundenkarte oder des Kundenkartenausweises.
- 1.2.6** Die **Monatswertmarke gilt** als Fahrausweis **nur** in Verbindung **mit** der zugehörigen **Kundenkarte**. Die Kundennummer wird beim Erwerb der Fahrkarte durch die Vorverkaufsstelle auf die Monatswertmarke aufgedruckt. Entfernung oder Veränderung der eingetragenen Nummer macht die Monatswertmarke ungültig. Die Monatswertmarke ist in die dafür vorgesehene Tasche der Kundenkartenhülle einzustecken. Monatswertmarke bzw. Kundenkarte allein sind jeweils kein gültiger Fahrausweis.
- 1.2.7** Die Kundenkarte und die zugehörige Monatswertmarke sind **nicht übertragbar**.

2. Zeitkarten für Schüler und Auszubildende

Zeitkarten für Schüler und Auszubildende sind:

- SchülerJahresKarte-Abo (SJK-Abo)

2.1 Fahrausweise und Berechtigte

Das SchülerJahresKarte-Abo ist nur auf Bestellung erhältlich.

(Die Formalitäten sind in Anhang 3 aufgeführt.)

3. Zeitkarten für Schüler

Zeitkarten für Schüler sind:

- Ha-Py Card

3.1 Fahrausweise und Berechtigte

3.1.1 Die Ha-Py Card wird von den Trägern der Schülerbeförderung gebündelt für das jeweilige Schuljahr inklusive der darauf folgenden Sommerferien bestellt und an anspruchsberechtigte Schüler ausgegeben. Die Karte wird dem Schulträger monatlich in Rechnung gestellt.

3.1.2 Ha-Py Cards sind nicht übertragbar. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist bei der Nutzung ein Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

3.1.3 Sie sind für beliebig viele Fahrten innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Gültigkeitsbereichs und in dem auf der Karte aufgedruckten Zeitraum gültig.

3.1.4 Bei Tarifänderungen muss der Besteller (Träger der Schülerbeförderung) die anteilige Erhöhung für die Anzahl von Monatskarten für die restliche Gültigkeitsdauer entrichten.

3.1.5 Geht eine Ha-Py Card verloren oder wird sie durch unsachgemäße Behandlung (z. B. Knicken oder Waschen) unbrauchbar, stellt das Öffi-Reisezentrum der Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH bei Vorlage eines von der Schule ausgestellten Berechtigungsscheins und nach Zahlung einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25 € eine Ersatzkarte aus.

Bei wiederholtem Verlust innerhalb eines Schuljahres erhöht sich die Verwaltungskostenpauschale auf 50 €.

3.1.6 Wird während des Schuljahres eine neue Ha-Py Card oder eine Ersatzkarte beantragt, kann die Schule einen vorläufigen Fahrausweis ausstellen, der 14 Tage gültig und nicht verlängerbar ist.



E Sonderfahrausweise

1. Westfalentarif

Fahrausweise des Westfalentarifes von Fahrgästen, die mit der Linie 732 nach Bad Pyrmont kommen, werden auch in den Bussen der Linien 30, 40, 61, 62 und 63 innerhalb der Kernstadt Bad Pyrmont und Holzhausen anerkannt.

2. Fahrausweise der Deutschen Bahn AG (DB)

2.1 City-Ticket

Folgende von der DB ausgestellten Fahrausweise bzw. Gutscheine mit der **Erweiterung City-Ticket** sind für die Weiterfahrt innerhalb der Tarifzone Hameln gültig:

- **Einzelfahrkarte mit Zielbahnhof Hameln** bei der Hinfahrt für die Weiterfahrt in Richtung Endziel sowie bei der Rückfahrt für eine Fahrt in Richtung Bahnhof;
- **Gutschein für eine Partner-Freifahrt** bei der Hinfahrt für die Weiterfahrt in Richtung Endziel sowie bei der Rückfahrt für eine Fahrt in Richtung Bahnhof. Das gilt nur zusammen mit einem Reisenden, der eine reguläre Fahrkarte mit der **Erweiterung City-Ticket** benutzt;
- **Tageskarten-Gutschein** für beliebig viele Fahrten am eingetragenen Geltungstag.

2.2 City mobil

Folgende von der DB in Verbindung mit einem DB-Fahrschein ausgestellten Fahrausweise mit der Kennzeichnung **City mobil** und der Eintragung des Geltungsbereiches „Hameln“ sind innerhalb der Tarifzone Hameln gültig:

- **City mobil EINZELFAHRT** bei der Hinfahrt für die Weiterfahrt in Richtung Endziel sowie bei der Rückfahrt für eine Fahrt in Richtung Bahnhof (*Preis entspricht dem Einzelfahrschein Preisstufe Nah gemäß Abschnitt C I, Punkt 1*).

2.3 BahnCard 100

BahnCards 100 berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im Gesamtnetz.



3. Fahrausweise der Niedersachsentarif GmbH (NITAG)

3.1 Niedersachsen-Ticket

Beim Niedersachsen-Ticket handelt es sich um ein Produkt der Niedersachsentarif GmbH (NITAG), das auch von der Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH anerkannt und vertrieben wird. Das Niedersachsen-Ticket ist in den Bussen und Vorverkaufsstellen erhältlich. Das Niedersachsen-Ticket gilt ganztägig in den Bussen im Landkreis Hameln-Pyrmont und in alle angrenzenden Verkehrsgebiete, sofern das Niedersachsen-Ticket dort auch gültig ist, für alle Fahrten am auf der Fahrkarte aufgedruckten Gültigkeitstag.. Die Namen der Reisenden müssen vor Fahrtantritt (bei Kauf der Fahrkarte im Bus unmittelbar nach dem Kauf) unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden. Im weiteren gelten die „Beförderungsbedingungen Niedersachsentarif“; insbesondere Teil III Beförderungsentgelte und Fahrkarten Abs. 5 - Relationslose Fahrkarten in der jeweils aktuellen Version: www.niedersachsentarif.de/befoerederungsbedingungen.html.

3.2 Anschlussmobilität

3.2.1 Bartarif

Die Einzelfahrscheine des Niedersachsentarifs gelten im Vor- und im Nachlauf zum SPNV auch in den Bussen innerhalb der Preisstufe Nah, in dessen Tarifzone der Bahnhof liegt: im Vorlauf für eine direkte Fahrt zum Bahnhof, im Nachlauf für eine direkte Fahrt von der nächstgelegenen Haltestelle des Zielbahnhofes in Richtung Fahrtziel. Rück- und Rundfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind nicht zugelassen. Erforderliches Umsteigen ist gestattet.

Liegen Fahrtbeginn/Fahrtende an einem Ort in einer benachbarten Tarifzone innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont, kann beim Kauf der Bahnfahrkarte die „Regionale Anschlussmobilität“ zum Preis der Preisstufe Nah dazugebucht werden. Dabei ist es unerheblich, ob es in dieser Tarifzone auch eine direkte Bahnverbindung gibt.

Für eine Relation innerhalb des Landkreises Hameln Pyrmont, bei der für eine Teilstrecke die Bahn benutzt wird und Start- und Endpunkt nicht in Tarifzonen liegen, die mit dem Zug über die Anschlussmobilität erreicht werden können, muss die „Regionale Anschlussmobilität“ nur einmal gelöst werden und gilt dann für beide Busabschnitte. Die „Regionale Anschlussmobilität“ gilt im Vorlauf für eine direkte Fahrt zum Bahnhof, im Nachlauf für eine direkte Fahrt von der



nächstgelegenen Haltestelle des Zielbahnhofes in Richtung Fahrtziel. Rück- und Rundfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind nicht zugelassen. Erforderliches Umsteigen ist gestattet.

Beispiel:

Für eine Fahrt von Aerzen nach Salzhemmendorf wird zwischen Hameln und Coppenbrügge der Zug benutzt. Benötigt wird eine Bahnfahrkarte Hameln - Coppenbrügge mit zugebuchter „Regionaler Anschlussmobilität“.

3.2.2 Zeitkarten

Die Zeitkarten des Niedersachsentarifs mit zugebuchter Anschlussmobilität gelten in allen Bussen im gesamten Landkreis Hameln-Pyrmont inklusive der Ortschaft Heyen für beliebig viele Fahrten (Preisstufe Fern).

Außer den in Abschnitt E, Punkt 1 und 2 aufgeführten Fahrkarten haben weitere Fahrausweise der DB bzw. anderer Bahnunternehmen sowie sämtliche Fahrausweise des GVH keine Gültigkeit im Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifs Hameln-Pyrmont.

4. Deutschlandticket

Das Deutschlandticket ist eine persönliche Fahrkarte im Abonnement, es ist nur auf Bestellung erhältlich.

(Die Formalitäten sind in den Anängen 4 und 5 aufgeführt.)

5. PyrmontCard

Kurbeitragspflichtige PyrmontCards gelten in den Bussen der Linien 61, 62, 63 sowie 30, 40 und 732 innerhalb der Kernstadt Bad Pyrmont und Holzhausen als Fahrtberechtigung im Sinne eines Einzelfahrscheins. Sie muss bei Fahrtantritt vorgezeigt werden.

6. Gästekarte Bad Münder

Jede Gästekarte Bad Münder gilt in den Bussen innerhalb der Kernstadt Bad Münder (ohne Ortsteile) als Fahrtberechtigung im Sinne eines Einzelfahrscheins. Sie muss bei Fahrtantritt vorgezeigt werden.

F Ermäßigungen und Freifahrtregelungen

1. Ermäßigungen

Über die aufgeführten Vergünstigungen bei:

- Einzelfahrscheinen (*Abschnitt C I, Punkt 1*) und
- Zeitkarten (*Abschnitt D*)

hinaus werden keine ermäßigten Fahrpreise gewährt.

2. Beförderung von Schwerbehinderten

Schwerbehinderte mit entsprechendem Ausweis und einer gültigen Wertmarke werden kostenlos befördert. Die Berechtigung zur kostenlosen Beförderung einer Begleitperson ergibt sich aus der Kennzeichnung im Schwerbehindertenausweis. Eingetragene Begleitpersonen werden kostenlos befördert, selbst wenn die schwerbehinderte Person keinen Anspruch auf kostenlose Beförderung hat.

3. Beförderung von Tieren und Sachen

Mitgeführte Tiere und Sachen werden im Rahmen der Beförderungsbedingungen kostenlos befördert.

Kontaktdaten:

Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH
Bahnhofplatz 19
3785 Hameln

E-Mail: oeffis@oeffis.de

Internet: www.oeffis.de/

Tel.: 05151 788988



Anhang 1

Tarifzoneneinteilung

A) Tarifzonen innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont

Tarifzone Aerzen:	Flecken Aerzen mit allen Ortsteilen
Tarifzone Bad Münder:	Stadt Bad Münder mit allen Ortsteilen
Tarifzone Bad Pyrmont:	Stadt Bad Pyrmont mit allen Ortsteilen
Tarifzone Coppenbrügge:	Flecken Coppenbrügge mit allen Ortsteilen
Tarifzone Emmerthal:	Gemeinde Emmerthal mit allen Ortsteilen sowie dem Ort Heyen
Tarifzone Hameln:	Stadt Hameln mit allen Ortsteilen
Tarifzone Hess. Oldendorf:	Stadt Hess. Oldendorf mit allen Ortsteilen
Tarifzone Salzhemmendorf:	Flecken Salzhemmendorf mit allen Ortsteilen

B) Tarifzonen außerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont

Tarifzone Umland West:	Barntrup (Zentrum), Sonneborn, Bösingfeld, Ahe, Deckbergen, Kohlenstädt, Neelhofsiedlung, Rinteln (Zentrum), Schaumburg, Westendorf
Tarifzone Umland Süd/Ost:	Springe, Bremke, Bodenwerder (Zentrum), Dohnsen, Halle, Hehlen, Hunzen, Kemnade, Linse, Wegensen, Glesse, Lichtenhagen, Ottenstein, Schmarrie, Elze (Zentrum)

Anhang 2

Öffi-Abo

Besondere Tarifbestimmungen

1. Ausgabe

Eine Ausgabe erfolgt nur im Abonnement auf besonderen Antrag.

Die aktuellen Preise der Fahrkarten sind in der Angebotsbroschüre sowie im Internet unter www.oeffis.de hinterlegt.

2. Geltungsbereiche der Fahrkarten

Abonnement-Fahrkarten gelten ausschließlich nur für den aufgedruckten Kalendermonat.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst wahlweise:

- eine Tarifzone innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont (Preisstufe Nah) oder
- mehrere Tarifzonen innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont (Preisstufe Fern) und der Tarifzone Umland West.

3. Besondere Bestimmungen

Das Öffi-Abo ist übertragbar. Es ist gültig für eine Person für beliebig viele Fahrten im aufgedruckten Gültigkeitsbereich. Montag bis Freitag ab 17:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (auch am 24. und 31.12.) ist die Mitnahme einer Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres und von drei Kindern bzw. Jugendlichen vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ganztägig möglich. Die Fahrt muss gemeinsam begonnen werden. Eine Weiterfahrt der Mitfahrer über den Ausstieg des Karteninhabers hinaus ist nicht erlaubt. Die Mitnahmeregelung gilt nur im ursprünglichen Gültigkeitsbereich der Zeitkarte. Bei Fahrten über die jeweilige Preisstufe hinaus müssen alle Mitfahrer einen zusätzlichen Einzelfahrschein gemäß B7 lösen.

4. Zuständigkeit

Zuständig für alle mit der Abwicklung der Abonnements notwendigen Schritte und Rechtspartner gegenüber dem Kunden ist die Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH, Bahnhofplatz 19, 31785 Hameln, Telefon 05151 788988.

5. Antragstellung

Das Öffi-Abo muss schriftlich bestellt werden. Die Laufzeit beginnt jeweils zum ersten des Bestellmonats, hierzu muss spätestens am 20. des Vormonats ein vollständiger Antrag vorliegen.

Bestellformulare sind im Öffi-Reisezentrum und bei den Vorverkaufsstellen erhältlich. Eine eigenhändige Unterschrift des Abonnement-Bestellers sowie des Kontoinhabers sind erforderlich. Der Abonnement-Besteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Unter www.oeffis.de kann die Bestellung auch online ausgeführt bzw. das Bestellformular herunter geladen werden.

6. Einziehungsauftrag

Der Antrag wird nur dann wirksam, wenn die VHP ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf Widerruf, mindestens jedoch für die Mindestlaufzeit (*siehe 7.*), von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto im Wege der SEPA-Lastschrift einzuziehen.

7. Mindestlaufzeit

Die Mindestlaufzeit des Öffi-Abos beträgt zwölf Monate. Wird das Öffi-Abo elf Monate ununterbrochen bezogen, ist der zwölfte Monat kostenlos. Nach dem kostenlosen Monat beginnt diese Regelung erneut. Ein zwischenzeitlicher Wechsel in das Deutschlandticket wird anerkannt, sofern keine Unterbrechung erfolgte. Der kostenlose zwölfte Monat wird nur anerkannt, wenn in diesem Monat das Öffi-Abo bezogen wird. Eine nachträgliche Anerkennung ist nicht möglich.

Die VHP kann das Abonnement mit einer Frist von zwei Monaten kündigen; Ersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

8. Ausgabe der Fahrkarten

Nach Bestellung eines Abonnements erhält der Kunde vor dem Monatsende die Fahrkarten für die nächsten drei Monate. Nach jeweils drei Monaten werden drei weitere Fahrkarten zugeschickt.

Auf den Fahrkarten ist der jeweilige Gültigkeitsmonat aufgedruckt. Die für den laufenden Monat gültige Fahrkarte ist vom Kunden bei jeder Fahrt mitzuführen, beim Einstieg dem Fahrpersonal sowie auf Verlangen vorzuzeigen.

Hat der Kunde seine Fahrkarten zwei Tage vor Beginn des Abonnements bzw. der jeweiligen Folgemonate noch nicht erhalten, ist dies der VHP unverzüglich mitzuteilen.



Die Fahrkarten bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der VHP. Sie sind im Fall der Nichtzahlung unverzüglich herauszugeben.

9. Kündigung durch den Kunden

Das Öffi-Abo kann nach einer Laufzeit von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 20. des Vormonats schriftlich, telefonisch oder persönlich erfolgen. Werden Fahrkarten durch die Kündigung nicht gebraucht, sind sie rechtzeitig vor Gültigkeitsbeginn an die VHP zurückzugeben. Geschieht dies nicht, ist die Kündigung unwirksam.

Kündigungsbedingungen: wird das Abonnement vor Ablauf seiner Mindestlaufzeit gekündigt, wird entweder für jeden abgelaufenen Bezugsmonat zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und dem Preis einer Monatskarte für Jedermann der gleichen Preisstufe oder für die an der Mindestlaufzeit fehlenden Monate der restliche Gesamtpreis für das Abonnement erhoben, wobei der günstigere Betrag gilt. Der Betrag wird vom angegebenen Girokonto abgebucht. Ein zwischenzeitlicher Wechsel in das Deutschlandticket wird anerkannt, sofern keine Unterbrechung erfolgte. Der Wechsel in das Deutschlandticket ist auch innerhalb der Mindestlaufzeit ohne Zahlung des Unterschiedsbetrags möglich. Die vorgenannte Bestimmung findet im Todesfall keine Anwendung

Bei einer wesentlichen Änderung der Tarifbestimmungen sowie bei Preiserhöhungen des bestellten Abonnements größer als 5 % kann der Kunde das Abonnement zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Noch vorhandene Fahrkarten müssen zurückgegeben werden. In diesem Fall werden keine Nachforderungen erhoben.

Werden Fahrkarten durch die Kündigung nicht gebraucht, sind sie rechtzeitig vor Gültigkeitsbeginn an die VHP zurückzugeben. Geschieht dies nicht, ist die Kündigung unwirksam.

10. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch VHP

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum ersten des jeweiligen Monats bereitzuhalten. Sollte eine Abbuchung nicht durchgeführt werden, wird der Kunde von der VHP schriftlich zur Bezahlung des offenstehenden Betrages aufgefordert. Hierfür erhebt die VHP ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 € für jedes Schreiben. Werden der VHP vom Geldinstitut für die Rücklastschrift Gebühren belastet,



sind diese vom Kunden zu tragen. Bis zur vollständigen Bezahlung ist die Fahrkarte ungültig. Sie kann bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden. In diesem Fall wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Neue Fahrkarten werden dem Kunden erst dann zugesandt, wenn der Fahrpreis sowie alle in Rechnung gestellten Kosten bezahlt worden sind. Sollte die Zahlung der Forderung erst nach dem 20. eines Monats erfolgt sein, bevor die Gültigkeit der neuen Wertmarken beginnt, muss der Fahrpreis für den ersten neuen Gültigkeitsmonat bar bei der VHP zzgl. eines Bearbeitungsentgeltes von 2,50 € eingezahlt werden. Falls die Ausgabe der Fahrkarten erst im Laufe des bereits begonnenen Monats erfolgt, ist die VHP dennoch zum Erhalt des vollen Fahrpreises für diesen Monat berechtigt. Die VHP kann das Abonnement fristlos kündigen, wenn der Kunde den angemahnten Betrag auch nach Aufforderung nicht innerhalb einer Woche beglichen hat.

Durch die Kündigung wird das Abonnement sofort ungültig, noch vorhandene Fahrkarten müssen innerhalb einer Woche zurückgegeben werden. Die unter 9. genannten Regelungen gelten entsprechend.

Die VHP behält sich vor, offene Forderungen an ein Inkassounternehmen abzutreten.

11. Kündigung bei wiederholter Nichtzahlung/ Missbrauch

Kann der Fahrpreis innerhalb von zwölf Monaten zwei Mal nicht vom angegebenen Konto eingezogen werden, kann die VHP das Abonnement fristlos kündigen, wenn der Kunde zuvor schriftlich auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Bei Missbrauch oder dazu bestehendem konkretem Verdacht kann die VHP das Abonnement fristlos kündigen. Die unter 9. und 10. genannten Regelungen gelten entsprechend.

12. Aussetzung des Abonnements

Beim Eintreten einer langfristigen, mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit kann das Abonnement monatsweise ausgesetzt werden. Voraussetzung sind eine ärztliche Bescheinigung und die Rückgabe der Fahrkarte bis zum letzten Werktag des Vormonats.

13. Erstattung des Fahrpreises

Bei zeitweiser Nichtbenutzung (Urlaub, Krankheit o. ä.) ist keine Erstattung möglich.

14. Änderung der Bezugsangaben

14.1 Kontoverbindung

Soll der Fahrpreis von einem anderen Konto abgebucht werden oder ändert sich der Name des Kontoinhabers, ist eine neue Einzugsermächtigung bis zum 20. des Vormonats einzureichen.

Formulare sind im Öffi-Reisecentrum und im Internet unter www.oeffis.de erhältlich.

14.2 Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Kunde ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens und/oder seiner Anschrift unverzüglich dem Öffi-Reisecentrum anzuzeigen. Geschieht dies nicht, sind Ersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen. Änderungsmeldungen sind schriftlich oder persönlich abzugeben.

14.3 Gültigkeitsbereich

Wünscht der Kunde eine Änderung seines Gültigkeitsbereiches, ist dies bis zum 20. des Vormonats bekanntzugeben. Bereits vorhandene Fahrkarten, die nicht benötigt werden, sind gleichzeitig abzugeben. Die neuen Fahrkarten werden rechtzeitig zugesandt, ggfs. wird der Fahrpreis gleichzeitig der veränderten Preisstufe angepasst. Die Laufzeit ist von der Änderung nicht betroffen. Änderungsmeldungen sind schriftlich, telefonisch oder persönlich abzugeben.

15. Verlust

Beim Verlust von Fahrkarten kann kein Ersatz geleistet werden. Eine Erstattung des Fahrpreises ist nicht möglich.

16. Beschädigung von Fahrausweisen

Beschädigte gültige Fahrausweise sind bei der VHP vorzulegen. Dabei hat der Abonnent auf Verlangen der VHP eine Erklärung abzugeben, dass es sich um die ausgegebene Fahrkarte handelt. Sofern wesentliche Teile der Karte erkennbar sind, stellt die VHP eine Ersatzwertmarke aus.



17. Vertragsabschluss

Der Abonnent teilt der VHP durch schriftliche oder Online-Bestellung seinen Vertragswunsch mit. Akzeptiert die VHP die Bestellung nicht, erhält der Antragsteller eine schriftliche Nachricht. Der Vertrag tritt durch die erstmalige Zusendung der Fahrkarten in Kraft.

18. Widerrufsrecht

Es besteht das gesetzliche Widerrufsrecht von 14 Tagen ab Bestellung. Für die Widerrufserklärung ist die Textform erforderlich; per Brief oder E-Mail.

19. Rücktritt vom Vertrag

Die VHP ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, von dem sie erst nach Vertragsabschluss Kenntnis erlangt hat.

20. Sonstige Tarifbestimmungen

Der Bestand des Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Tarifbestimmungen, sonstiger Vertragsbedingungen oder durch etwaige Regelungslücken berührt.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Leistungen ist Hameln.

Die Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

21. Anerkennung der Tarifbestimmungen

Vorstehende Bestimmungen werden vom Besteller durch die Unterschrift auf dem Antrag, bei Online-Bestellung durch das Bestätigen der entsprechenden Felder anerkannt.

Anhang 3

SchülerJahresKarte-Abo (SJK-Abo)

Besondere Tarifbestimmungen

1. Ausgabe und anspruchsberechtigte Personen

Eine Ausgabe erfolgt nur im Abonnement auf besonderen Antrag. Die aktuellen Preise der Fahrkarten sind in der Angebotsbroschüre sowie im Internet unter www.oeffis.de hinterlegt. Anspruchsberechtigt sind

- schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
- nach Vollendung des 15. Lebensjahres:
 - a. Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater:
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges.
 - b. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a. fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungswürdig ist.
 - c. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen.
 - d. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.
 - e. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
 - f. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss



an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung bzw. Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

- g. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
- h. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- i. Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst.

2. Geltungsbereiche der Fahrkarten

SJK-Abo-Fahrkarten gelten nur für den aufgedruckten Kalendermonat.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Preisstufe Fern.

3. Keine Übertragbarkeit

Das SJK-Abo ist eine persönliche Fahrkarte und nicht übertragbar. Es ist gültig für eine Person für beliebig viele Fahrten im aufgedruckten Gültigkeitsbereich. Die Nutzung ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nur zusammen mit einem gültigen Personalausweis möglich. Dieser muss zusammen mit der Fahrkarte auf Verlangen vorgelegt werden können.

4. Zuständigkeit

Zuständig für alle mit der Abwicklung der Abonnements notwendigen Schritte und Rechtspartner gegenüber dem Kunden ist die Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH, Bahnhofplatz 19, 31785 Hameln, Telefon: 05151 788988.

5. Antragstellung

Das SJK-Abo muss schriftlich bestellt werden. Die Laufzeit beginnt jeweils zum 1. des Bestellmonats, hierzu muss spätestens am 20. des Vormonats ein vollständiger Antrag vorliegen.

Bestellformulare sind im Öffi-Reisezentrum und bei den Vorverkaufsstellen erhältlich. Sie können auch unter www.oeffis.de heruntergeladen werden. Vertragspartner für Schüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (bei Beantragung) ist eine erziehungsberechtigte Person. Eine eigenhändige Unterschrift des



Vertragspartners sowie des Kontoinhabers sind erforderlich. Zusätzlich muss die Bildungsstelle die Anspruchsberechtigung bestätigen.

6. Einziehungsauftrag

Der Antrag wird nur dann wirksam, wenn die VHP ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto im Wege der SEPA-Lastschrift einzuziehen.

7. Laufzeit

Die Laufzeit des SJK-Abos beträgt zwölf Monate. Es endet automatisch. Sollte die Berechtigung noch bestehen, kann es erneut bestellt werden. Eine Unterbrechung ist nicht möglich. Die VHP kann das Abonnement mit einer Frist von zwei Monaten kündigen; Ersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

8. Ausgabe der Fahrkarten

Nach Bestellung eines SJK-Abos erhält der Vertragspartner vor dem Monatsende die Fahrkarten für die nächsten drei Monate. Nach jeweils drei Monaten werden drei weitere Fahrkarten zugeschickt. Auf den Fahrkarten ist der jeweilige Gültigkeitsmonat aufgedruckt. Die für den laufenden Monat gültige Fahrkarte ist vom Kunden bei jeder Fahrt mitzuführen und beim Einstieg dem Fahrpersonal sowie auf Verlangen vorzuzeigen.

Hat der Vertragspartner seine Fahrkarten zwei Tage vor Beginn des Abonnements bzw. der jeweiligen Folgemonate noch nicht erhalten, ist dies der VHP unverzüglich mitzuteilen.

Die Fahrkarten bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der VHP. Sie sind im Fall der Nichtzahlung unverzüglich herauszugeben.

9. Kündigung durch den Vertragspartner

Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus folgenden Gründen möglich:

- Wegzug aus dem Gültigkeitsbereich der Preisstufe Fern,
- Mutterschutz (§ 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz),
- Elternzeit.

Weitere wichtige Gründe werden im Einzelfall nach Prüfung durch die VHP entschieden.

Bei einer wesentlichen Änderung der Tarifbestimmungen sowie bei Preiserhöhungen des bestellten Abonnements größer als 5% kann



der Vertragspartner das Abonnement zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Noch vorhandene Fahrkarten müssen zurückgegeben werden

Werden Fahrkarten durch die Kündigung nicht gebraucht, sind sie rechtzeitig vor Gültigkeitsbeginn an die VHP zurückzugeben. Geschieht dies nicht, ist die Kündigung unwirksam.

10. Fristgemäße Abbuchung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum ersten des jeweiligen Monats bereitzuhalten. Sollte eine Abbuchung auf Grund eines seitens des Vertragspartners zu vertretenden Umstandes (z. B. mangelnde Kostendeckung) nicht durchgeführt werden, wird der Vertragspartner von der VHP schriftlich zur Bezahlung des offenstehenden Betrages aufgefordert. Hierfür erhebt die VHP ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 € für jedes Schreiben. Werden der VHP vom Geldinstitut für die Rücklastschrift Gebühren erhoben, mit denen die VHP belastet wird, sind diese vom Vertragspartner zu tragen. Bis zur vollständigen Bezahlung ist die Fahrkarte ungültig. Sie kann bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden. In diesem Fall wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Neue Fahrkarten werden dem Vertragspartner erst dann zugesandt, wenn der Fahrpreis sowie die vorgenannten gestellten Kosten ausgeglichen worden sind. Sollte die Zahlung der Forderung erst nach dem 20. eines Monats erfolgt sein, bevor die Gültigkeit der neuen Wertmarken beginnt, muss der Fahrpreis für den ersten neuen Gültigkeitsmonat bar bei der VHP zzgl. eines Bearbeitungsentgeltes von 2,50 € eingezahlt werden. Falls die Ausgabe der Fahrkarten erst im Laufe des bereits begonnenen Monats erfolgt, ist die VHP dennoch zum Erhalt des vollen Fahrpreises für diesen Monat berechtigt.

Die unter 9. genannten Regelungen gelten entsprechend.

Sollte aufgrund einer offenen Forderung der Vertragspartner keine Wertmarken zugeschickt bekommen haben, kann die VHP den normalerweise einzuziehenden monatlichen Fahrpreis trotzdem abbuchen.

Die VHP behält sich vor, offene Forderungen an ein Inkassounternehmen abzutreten.

11. Kündigung bei Missbrauch der Fahrkarte

Bei Missbrauch oder dazu bestehendem konkretem Verdacht kann die VHP das Abonnement fristlos kündigen. Die unter 9. und 10. genannten Regelungen gelten entsprechend.

12. Aussetzung des Abonnements

Beim Eintreten einer langfristigen, mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit kann das Abonnement monatsweise ausgesetzt werden. Voraussetzung sind eine ärztliche Bescheinigung und die Rückgabe der Fahrkarte bis zum letzten Werktag des Vormonats.

13. Erstattung des Fahrpreises

Bei zeitweiser Nichtbenutzung (Urlaub, Krankheit, o. ä.) ist keine Erstattung möglich.

14. Änderung der Bezugsangaben

14.1 Kontoänderung

Soll der Fahrpreis von einem anderen Konto abgebucht werden oder ändert sich der Name des Kontoinhabers, ist eine neue Einzugsermächtigung bis zum 20. des Vormonats einzureichen. Formulare sind im Öffi-Reisezentrum erhältlich.

14.2 Namens- und Adressänderung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens und/oder seiner Anschrift sowie ggf. Änderung des Namens oder der Anschrift des Schülers unverzüglich dem Öffi-Reisezentrum anzuzeigen. Geschieht dies nicht, sind Ersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen. Änderungsmeldungen sind schriftlich, telefonisch oder persönlich abzugeben.

15. Verlust

Beim Verlust von Fahrkarten kann gegen Zahlung einer Verwaltungskostenpauschale von 10 € eine Ersatzwertmarke beantragt werden. Für jeden Monat wird eine eigene Verwaltungskostenpauschale erhoben. Der Verlust ist im Öffi-Reisezentrum anzuzeigen und die Verwaltungskostenpauschale dort einzuzahlen. Eine Erstattung des Fahrpreises ist nicht möglich.

16. Beschädigung von Fahrkarten

Beschädigte gültige Fahrausweise sind bei der VHP vorzulegen. Dabei hat der Abonnent auf Verlangen der VHP eine Erklärung



abzugeben, dass es sich um die ausgegebene Fahrkarte handelt. Sofern wesentliche Teile der Karte erkennbar sind, stellt die VHP eine Ersatzwertmarke aus.

17. Vertragsabschluss

Der Vertragspartner teilt der VHP durch Abgabe des ausgefüllten, unterschriebenen und bescheinigten Antrags seinen Vertragswunsch mit. Akzeptiert die VHP die Bestellung nicht, erhält der Antragsteller eine schriftliche Nachricht. Der Vertrag tritt durch die erstmalige Zusendung der Fahrkarten in Kraft.

18. Widerrufsrecht

Es besteht das gesetzliche Widerrufsrecht von 14 Tagen ab Bestellung. Für die Widerrufserklärung ist die Textform erforderlich; per Brief oder E-Mail.

19. Rücktritt vom Vertrag

Die VHP ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, von dem sie erst nach Vertragsabschluss Kenntnis erlangt hat.

20. Sonstige Tarifbestimmungen

Der Bestand des Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Tarifbestimmungen, sonstiger Vertragsbedingungen oder durch etwaige Regelungslücken berührt.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Leistungen ist Hameln.

Die Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

21. Anerkennung der Tarifbestimmungen

Vorstehende Bestimmungen werden vom Besteller durch die Unterschrift auf dem Antrag anerkannt.

Anhang 4

Deutschlandticket

Es gelten die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets (als Anlage 5 beigefügt) und abrufbar im Internet unter [20230324_TB-D-Ticket_DTVG.pdf](#) (deutschlandtarifverbund.de)

Besondere Tarifbestimmungen der Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH

1. Bestellung

Das Deutschlandticket wird nur auf besondere Bestellung ausgegeben.

2. Geltungsbereich

Das Deutschlandticket gilt für jeweils einen Kalendermonat. Der räumliche Geltungsbereich umfasst alle Tarifzonen. Es gilt ferner bei allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und ÖPNV in Deutschland.

4. Keine Übertragbarkeit und Mitnahmeregelung

Das Deutschlandticket ist eine persönliche Fahrkarte und nicht übertragbar. Es ist gültig für eine Person für beliebig viele Fahrten. Zur Legitimation ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht. Die kostenlose Mitnahme von Personen über sechs Jahren ist ausgeschlossen.

4. Zuständigkeit

Zuständig für alle mit der Abwicklung der Abonnements notwendigen Schritte und Rechtspartner gegenüber dem Kunden ist die Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH, Bahnhofplatz 19, 31785 Hameln, Telefon 05151 788988.

5. Antragstellung

Das Deutschlandticket kann online über www.oeffis.de bestellt werden. Vertragspartner für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (bei Beantragung) ist eine erziehungsberechtigte Person. Bei der Bestellung muss eine E-Mail-Adresse angegeben werden,



über die das Deutschlandticket als Handyticket genutzt wird. Die Laufzeit beginnt jeweils zum ersten des Bestellmonats, hierzu muss spätestens am 15. des Vormonats die Bestellung eingegangen sein.

6. Einziehungsauftrag

Der Antrag wird nur dann wirksam, wenn die VHP ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto im Wege der SEPA-Lastschrift einzuziehen.

7. Laufzeit

Die Laufzeit des Deutschlandtickets ist nicht begrenzt und endet mit der Kündigung. Es kann monatlich gekündigt werden (siehe 9.). Die VHP kann das Abonnement mit einer Frist von einem Monat kündigen; Ersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

8. Ausgabe der Fahrkarten

Das Deutschlandticket wird ausschließlich als Handyticket ausgegeben. Für die Nutzung des Deutschlandtickets ist das einmalige Einrichten eines Kundenkontos auf <https://www.niedersachsentarif.de/fahrplaner/fahrplaner-app> notwendig. Die Fahrkarte für den jeweils gültigen Monat ist über das Kundenkonto aufrufbar und beim Einstieg dem Fahrpersonal sowie auf Verlangen vorzuzeigen.

Ist die Fahrkarte zwei Tage vor Beginn des Kalendermonats noch nicht in der Fahrplaner-App zu sehen, ist dies der VHP unverzüglich mitzuteilen.

9. Kündigung durch den Vertragspartner

Die Kündigung ist monatlich möglich. Sie muss bis zum 10. des Vormonats erfolgt sein, entweder online über www.oeffis.de oder analog im Öffi-Reisezentrum.

10. Fristgemäße Abbuchung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum ersten des jeweiligen Monats bereitzuhalten. Sollte eine Abbuchung auf Grund eines seitens des Vertragspartners zu vertretenden Umstandes (z. B. mangelnde Kostendeckung) nicht durchgeführt werden, wird der Vertragspartner von der VHP schriftlich zur Bezahlung des offenstehenden Betrages aufgefordert. Hierfür erhebt die VHP ein Bearbeitungsentgelt in Höhe



von 2,50 € für jedes Schreiben. Werden der VHP vom Geldinstitut für die Rücklastschrift Gebühren erhoben, mit denen die VHP belastet wird, sind diese vom Vertragspartner zu tragen. Bei Nichtzahlung kann die VHP das Deutschlandticket bis zur vollständigen Bezahlung sperren. Eine erneute Aktivierung der Karte erfolgt frühestens zwei Tage nach Zahlungseingang. Für diesen nicht nutzbaren Zeitraum wird kein Ersatz geleistet. Bei missbräuchlicher Benutzung kann das Deutschlandticket gesperrt werden. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Sollte die Zahlung der Forderung erst nach dem 20. eines Monats erfolgt sein, bevor die Gültigkeit des neuen Monats beginnt, muss der Fahrpreis für den ersten neuen Gültigkeitsmonat bar bei der VHP zzgl. eines Bearbeitungsentgeltes von 2,50 € eingezahlt werden. Falls die erneute Aktivierung des Deutschlandtickets erst im Laufe des bereits begonnenen Monats erfolgt, ist die VHP dennoch zum Erhalt des vollen Fahrpreises für diesen Monat berechtigt. Kann der Fahrpreis innerhalb von zwölf Monaten zwei Mal nicht vom angegebenen Konto eingezogen werden, kann die VHP das Abonnement fristlos kündigen, wenn der Kunde zuvor schriftlich auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.

Die VHP behält sich vor, offene Forderungen an ein Inkassounternehmen abzutreten.

11. Kündigung bei Missbrauch des Deutschlandtickets

Bei Missbrauch oder dazu bestehendem konkretem Verdacht kann die VHP das Abonnement fristlos kündigen. Die unter 10. genannten Regelungen gelten entsprechend.

12. Aussetzung des Abonnements

Beim Eintreten einer langfristigen, mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit kann das Abonnement monatsweise ausgesetzt werden. Voraussetzung ist eine ärztliche Bescheinigung zum letzten Werktag des Vormonats.

13. Erstattung des Fahrpreises

Bei zeitweiser Nichtbenutzung (Urlaub o. ä.) ist keine Erstattung möglich. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises im Öffi-Reisecentrum



vorgelegt werden. Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds.

14. Änderung der Bezugsangaben

14.1. Kontoänderung

Soll der Fahrpreis von einem anderen Konto abgebucht werden oder ändert sich der Name des Kontoinhabers, ist eine neue Einzugsermächtigung bis zum 20. des Vormonats einzureichen. Dieses kann online über das Kontaktformular auf www.oeffis.de oder analog im Öffi-Reisezentrum geschehen.

14.2. Namens- und Adressänderung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens und/oder seiner Anschrift sowie ggf. Änderung des Namens des Nutzers unverzüglich dem Öffi-Reisezentrum anzuzeigen. Geschieht dies nicht, sind Ersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen. Änderungsmeldungen sind schriftlich, telefonisch oder persönlich abzugeben.

14.3. Änderung der E-Mail-Adresse: Soll das Deutschlandticket über eine neue E-Mail-Adresse genutzt werden, ist dieses der VHP mindestens zwei Tage vor Beginn mitzuteilen. Der Kunde muss das Kundenkonto in der Fahrplaner-App hierfür ebenfalls ändern.

15. Vertragsabschluss

Der Vertragspartner teilt der VHP durch die Online-Bestellung oder die Abgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Bestellscheins seinen Vertragswunsch mit. Akzeptiert die VHP die Bestellung nicht, erhält der Antragsteller eine schriftliche Nachricht. Der Vertrag tritt durch die erstmalige Bereitstellung der Fahrkarte im Kundenkonto der Fahrplaner-App in Kraft.

16. Widerrufsrecht

Es besteht das gesetzliche Widerrufsrecht von 14 Tagen ab Bestellung. Für die Widerrufserklärung ist die Textform per Brief oder E-Mail erforderlich.

17. Rücktritt vom Vertrag



Die VHP ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, von dem sie erst nach Vertragsabschluss Kenntnis erlangt hat.

18. Sonstige Tarifbestimmungen

Der Bestand des Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Tarifbestimmungen, sonstiger Vertragsbedingungen oder durch etwaige Regelungslücken berührt.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Leistungen ist Hameln.

Die Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

19. Anerkennung der Tarifbestimmungen

Vorstehende Bestimmungen werden vom Besteller durch das Abschicken der Online-Bestellung anerkannt.

Anhang 5

1. Tarifbedingungen für das Deutschland-Ticket

1.1 Grundsatz

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschland-Ticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschland-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

1.2 Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften.

Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.



Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschland-Ticket kann von den vertraghaltenden Unternehmen, die das Deutschland-Ticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschland-Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.



Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

1.3 Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von zwölf Monaten angeboten werden.

1.4 Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschland-Ticket im Abonnement beträgt 49,00 € pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, AnrufSammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

1.5 Job-Ticket

Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Ticket-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4, abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

1.6 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. (gültig ab 15.08.2023) Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

1.7 Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden. Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.



2. Spezielle Tarifbedingungen für das Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund GmbH

2.1 Grundsatz:

Diese speziellen Tarifbedingungen für das Deutschland-Ticket ergänzen die vorgenannten allgemeinen Tarifbedingungen des Deutschland-Tickets um spezielle Regelungen für solche Deutschland-Tickets, die von der Deutschlandtarifverbund GmbH über deren Vertriebspartner ausgegeben werden. Die allgemeinen Tarifbedingungen des Deutschland-Tickets sind anwendbar, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Das Deutschland-Ticket wird gemäß dieser allgemeinen und speziellen Tarifbedingungen durch die Deutschlandtarifverbund GmbH über ihre Vertriebspartner für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 30. April 2024 angeboten. Unabhängig vom ausgebenden bzw. vertragshaltenden Unternehmen werden alle Deutschland-Tickets in den Zügen der im Deutschlandtarif kooperierenden Eisenbahnunternehmen gemäß Geltungsbereich (Anhang 2) im Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 30. April 2024 (24:00 Uhr) zur Fahrt anerkannt.

2.2 Ausgabe des Deutschland-Tickets der Deutschlandtarifverbund GmbH:

Das Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund GmbH wird über deren Vertriebspartner ausschließlich als Handy-Ticket ausgegeben. Für das Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund GmbH werden keine Papiertickets mit Barcode ausgegeben. Tarifbedingungen des Deutschland-Tickets der Deutschlandtarifverbund GmbH.